

Gemeinderat

Auszug aus dem 18. Protokoll vom 8. Oktober 2020

- 339 0.8.2 GEMEINDEVERWALTUNG - DIVERSES**
Submissionswesen, Arbeitsvergaben
Vernehmlassung Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Ausgangslage

Das Baudepartement des Kantons Schwyz hat die Gemeinde mit Schreiben vom 23. Juni 2020 zur Vernehmlassung bezüglich "Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen" mit Frist bis 9. Oktober 2020 eingeladen.

Die aktuellen Vernehmlassungunterlagen umfassen:

- Entwurf Beitrittsbeschluss, ohne Datum
- Erläuterungsbericht, ohne Datum
- Musterbotschaft IVöB, Version 1.0 vom 16. Januar 2020, inkl. Vereinbarungstext und Anhänge 1-4
- Medienmitteilung

Erwägungen

Sachlage

Faktisch können sich die Gemeinden vorliegend lediglich noch vernehmlassend dazu äussern, ob der Kanton Schwyz auch der totalrevidierten IVöB vom 15. November 2019 beitrifft. Bei Beitritt sämtlicher Kantone zur IVöB vom 15. November 2019 werden sowohl der bestehende Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur IVöB vom 17. Dezember 2003 als auch die IVöB vom 15. Dezember 2004 aufgehoben. Falls der Kanton Schwyz der totalrevidierten IVöB vom 15. November 2019 nicht beitrifft, gilt gemäss Art. 65 Abs. 2 weiterhin die IVöB vom 15. Dezember 2004.

Vorgeschichte

Im Jahr 2012 entschlossen sich Bund und Kantone, ihre Rechtsgrundlagen zum Beschaffungsrecht soweit möglich parallel voranzutreiben und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Totalrevision des kantonalen Beschaffungsrechts ist ein seit 2014 dauernder Prozess. Grundsätzlich geht es um die Harmonisierung der nationalen und kantonalen Beschaffungsrechtssätze. Auf Anliegen verschiedener Schwyzer Gemeinden formierte der vszgb im Herbst 2014, als die Kantonsregierungen vom Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB) zur Vernehmlassung zur IVöB eingeladen wurden, eine ad-hoc-Arbeitsgruppe, um eine Empfehlung z. H. der Gemeinden und Bezirke zu erarbeiten. Die Gemeinde Freienbach war damals mit ihrem Leiter Liegenschaften in der Arbeitsgruppe vertreten. Mit GRB 371 vom 20. November 2014 wurde der von der ad-hoc-Arbeitsgruppe für den vszgb ausgearbeiteten Stellungnahme z. H. des kantonalen Baudepartements zugestimmt.

Die Kantone haben am 15. November 2019 an einer Sonderversammlung einstimmig die revidierte IVöB verabschiedet. Die IVöB übernimmt im Sinne der angestrebten Harmonisierung weitgehend die Stossrichtung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019.

Da es sich um ein interkantonales Beschaffungskkordat handelt, können auf kantonaler Stufe keine inhaltlichen Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Beschluss des Schwyzer Kantonsrates zum Beitritt zur neuen IVöB vom 15. November 2019 ist also nur noch ein formeller Schritt.

Haltung vszgb

Gemäss Mail vom 22. August 2020 der Geschäftsstelle des vszgb wird dieser hier keine ausführliche Empfehlung abgeben. Die Abklärung in der Fachgruppe Raum und Umwelt und in der Fachstelle für Beschaffungswesen beim Kanton hat ergeben, dass es hier vor allem um den Nachvollzug von Bundesrecht geht, auf den sich die Kantone geeinigt haben. Das Beschaffungswesen hält sich an internationale Verträge, der Bewegungsspielraum für Kantone und Gemeinden ist klein. Interessant ist, dass in einigen Kantonen, wie auch im Kanton Schwyz, Vorstösse eingereicht wurden, die verlangen, dass das Preisniveau der Länder berücksichtigt wird. Dies würde aber den geltenden EU-Verträgen widersprechen. Nachfolgend die Motion, welche von KR Hasler in Schwyz eingereicht wurde: https://www.sz.ch/public/upload/assets/47090/M_10_20_Keine_Diskriminierung_Beschaffungswesen.pdf.

Gemäss Bericht hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Vorgesehen ist, dass ein einheitlicher Leitfaden für alle Kantone geschaffen wird und die Zentralschweizer Kantone eine gemeinsame und einheitliche Weiterbildung anbieten werden, welche die regelmässigen Weiterbildungen des vszgb zum Beschaffungswesen ersetzen werden. Diese Kosten dürften sich gemäss Kanton auch in einem vernünftigen Rahmen bewegen. Aus Sicht des vszgb kann dieser Vorlage bedenkenlos zugestimmt werden.

Mitbericht Leiter Liegenschaften

Die totalrevidierte IVöB bezweckt nebst der Harmonisierung mit dem Bundesrecht nach wie vor die Marktöffnung, setzt aber zugleich ein klares Bekenntnis zum Qualitätswettbewerb. Das vorteilhafteste (bisher das wirtschaftlich günstigste) Angebot wird künftig den Zuschlag erhalten, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit mitsamt ökologischen sowie sozialen Gesichtspunkten und von wirtschaftlichem Mitteleinsatz. Dies soll einerseits Innovation fördern. Andererseits bedeutet dies auch, dass künftig mutiger und professioneller von Ermessensspielräumen Gebrauch gemacht werden soll.

Die markanten Änderungen in der totalrevidierten IVöB vom 15. November 2019 im Einzelnen:

- Gemäss Art. 23 kann der Auftraggeber für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen.
- Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber gemäss Art. 24 im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen.
- Gemäss Art. 37 ist kein Offertöffnungstermin mehr anzugeben, d. h. die Offertöffnung ist grundsätzlich nicht mehr öffentlich. Dies ist faktisch kein Verlust, weil in den letzten Jahren kaum noch Submittenten an Offertöffnungen anwesend waren. Der Regierungsrat kann in der zu erlassenden Verordnung (VIVöB) die öffentliche Offertöffnung kantonale festlegen.
- Art. 56 verlängert die Beschwerdefrist von 10 Tagen neu auf 20 Tage. Dies wurde bereits in der Vernehmlassung zur IVöB im Herbst 2014 sowohl durch die Gemeinde Freienbach wie auch durch den vszgb abgelehnt, weil es das Verfahren unnötig verlängert. Dies wurde somit in der Totalrevision nicht berücksichtigt.
- Für Lieferungen wurde der Schwellenwert für das freihändige Verfahren von Fr. 100'000 auf Fr. 150'000 erhöht. Alle anderen Schwellenwerte für die Vergabeverfahren bleiben gleich.

Dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) gemäss Vernehmlassungsvorlage kann zugestimmt werden.

Wichtig ist, dass sich die Schwyzer Gemeinden und Bezirke zu einer Revision der VIVöB als kantonales Ausführungsgesetz ebenfalls vernehmlassend äussern können. Zu prüfen ist, ob in einer Revision der kantonalen VIVöB der Ausgleich der sehr unterschiedlichen Preisniveaus der Länder gemäss kantonsrätlicher Motion Hasler berücksichtigt werden kann.

Präsidialabteilung

Dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) soll grundsätzlich zugestimmt werden.

Die inhaltliche Angleichung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen - soweit möglich und sinnvoll - führt zu einer einheitlicheren Rechtsprechung sowie zu einem geringeren Administrationsaufwand (Nutzung gemeinsame Internetplattform von Bund und Kantonen).

Der Regierungsrat wird gemäss § 3 der IVöB mit dem Vollzug beauftragt und darf in seinen Ausführungsbestimmungen diverse Regelungen treffen, welche die Gemeinden unmittelbar betreffen (Teilnahmemöglichkeit an Offertöffnungen, zusätzliche Publikationsorgane etc.). Es macht daher Sinn, dass der Regierungsrat den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, auch zu den Ausführungsbestimmungen Stellung zu nehmen.

Ressort Tiefbau und Verkehr

Die neue Bezeichnung für die Vergabe an das vorteilhafteste (bisher das wirtschaftlich günstigste) Angebot wird sehr begrüsst, weil damit auch andere Kriterien wie ökologische und soziale Aspekte in den Angebotsvergleich miteinbezogen werden können.

Die Verlängerung der Beschwerdefrist von 10 auf 20 Tage wird als unnötige Verlängerung des Vergabeverfahrens beurteilt, ist aber bereits bei der Vernehmlassung nicht berücksichtigt worden und somit kaum mehr zu korrigieren.

Die Erhöhung des Schwellenwerts von Fr. 100'000 auf Fr. 150'000 ist sehr zu begrüßen. Einerseits liegen damit die Schwellenwerte für Lieferungen und Dienstleistungen auf dem gleichen Niveau, was die Gefahr von Verwechslungen und Missverständnissen verkleinert und andererseits erhöht dies den Spielraum für Vergaben.

Der Wegfall von öffentlichen Offertöffnungen wird als Nachteil aufgefasst. Dies kann allenfalls bei der Revision der VIVöB als kantonales Ausführungsgesetz noch angepasst werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Offertöffnungen in einem offiziellen Rahmen ablaufen und allenfalls unter Aufsicht einer Amtsperson durchzuführen sind.

Grundsätzlich kann aber dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) gemäss Vernehmlassungsvorlage zugestimmt werden

Beschluss

1. Der Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) wird befürwortet.
2. Dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) gemäss Vernehmlassungsvorlage wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat Freienbach erwartet, dass sich die Schwyzer Gemeinden und Bezirke zu einer Revision der VIVöB, dem kantonalen Ausführungserlass ebenfalls vernehmlassend äussern können.
4. Der Regierungsrat wird höflich aufgefordert zu prüfen, ob in einer Revision der kantonalen VIVöB der Ausgleich der sehr unterschiedlichen Preisniveaus der Länder gemäss kantonsrätlicher Motion Hasler berücksichtigt werden kann.
5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) @ Baudepartement, bd@sz.ch
 - b) @ Gemeinderat (7-fach)
 - c) @ Gemeindeschreiber
 - d) @ Alle Abteilungsleiter (4-fach)
 - e) @ Leiter Hochbau

- f) @ Leiter Tiefbau
- g) @ Leiter Liegenschaften
- h) @ Kommunikationsbeauftragte
- i) @ Publikation
- j) Abteilungsleiter Bau

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber